

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Rhaderfehn erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –Automaten (einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkindern) in allen Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen ähnlichen Aufstellorten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Besitzer/die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält.
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern in den Fällen des § 1 erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines in § 1 genannten Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät nach § 1 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern (§ 3) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl und Art).

- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit einem negativen Wert zu berücksichtigen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - 1) in Spielhallen 30,00 Euro
 - 2) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und ähnlichen Räumen 15,00 Euro
 - b) Musikautomaten 10,00 Euro
 - c) Spielgeräten mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Aggressionsspielgeräte) 400,00 Euro

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Geräten i. S. von § 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn das Gerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

§ 8 Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grund zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Die Ausdrucke müssen folgende Angaben erhalten:
 - 1) Aufstellort
 - 2) Gerätenummer
 - 3) Gerätenamen
 - 4) Zulassungsnummer
 - 5) fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
 - 6) Datum der letzten Kassierung

7)elektronisch gezählte Kasse

8)Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Gerätes/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat oder gleichartiges Gerät ebenfalls ohne Gewinnmöglichkeit, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Gibt der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich und rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Soweit die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

§ 9 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 5 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (2) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Festsetzung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer

- a) entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rhauderfehn, den 20. Juni 2018

Gemeinde Rhauderfehn

Der Bürgermeister

Müller